



Bern, 20. Juni 2025

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Verordnungsanpassungen aufgrund der Übernahme des EU-Migrations- und Asylpakts; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 20. Juni 2025 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zu den Verordnungsanpassungen aufgrund der Übernahme des EU-Migrations- und Asylpakts ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **13. Oktober 2025**.

Die Ihnen bereits zu einem früheren Zeitpunkt zur Vernehmlassung unterbreiteten Gesetzesänderungen¹ zur Umsetzung des EU-Migrations- und Asylpakts bedürfen zusätzlicher Ergänzungen und Präzisierungen auf Verordnungsstufe. Diese Verordnungsänderungen werden Ihnen nun zur Stellungnahme vorgelegt. Es sind folgende Verordnungen betroffen:

- Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201);
- Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (VEV; SR 142.204);
- Verordnung über das Einreise- und Ausreisensystem (EESV; SR 142.206);
- Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWAL; SR 142.281);
- Asylverordnung 1 (AsyIV 1; SR 142.311);
- Asylverordnung 3 (AsyIV 3; SR 142.314);
- Visa-Informationssystem-Verordnung (VISV; SR 142.512);
- Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung; SR 142.513);

¹ Botschaft vom 21. März 2025 zur Genehmigung und Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) 2024/1351, (EU) 2024/1359, (EU) 2024/1349, (EU) 2024/1358 und (EU) 2024/1356 (EU-Migrations- und Asylpakt) (Weiterentwicklung des Schengen- und des Dublin-/Eurodac-Besitzstands); BBl 2025 1478.



- Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten (SR 361.3).

Verordnungsanpassungen aufgrund der Gesetzesänderungen zur Verordnung (EU) 2024/1351 über das Asyl- und Migrationsmanagement (AMMR-Verordnung):

In der AsylV 3 sind in erster Linie die Modalitäten des Austauschs von Informationen über den Gesundheitszustand der betroffenen Person vor ihrer Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat sowie die Speicherung dieser Daten im Informationssystem eRetour zu regeln. Ebenso sind in einer neuen Bestimmung die Modalitäten der Tonaufnahme der Dublin-Befragung zu regeln. In der VVWAL ist es für die kantonalen Vollzugsbehörden zweckmässig, in einem neuen Artikel die Regeln für die Übermittlung von Informationen über den Gesundheitszustand einer Person vor ihrer Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat zu präzisieren. In der AsylV 1 regelt eine neue Bestimmung die Ausnahmen von der Tonaufnahme der Dublin-Befragung.

Verordnungsanpassungen aufgrund der Gesetzesänderungen zur Verordnung (EU) 2024/1358 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten (Eurodac-Verordnung):

Die Bestimmungen zur Rolle der Fingerabdruckexpertinnen und -experten in Zusammenhang mit den neuen Mechanismen zum automatischen Abgleich im Eurodac werden angepasst. Ebenso sind neu Bestimmungen zu den Gesichtsbildexpertinnen und -experten vorzusehen. Dies erfordert entsprechende Anpassungen der AsylV 3 und der VZAE. In der VZAE muss die geltende Bestimmung zu unbegleiteten Minderjährigen geändert werden, da sie auch im Rahmen des Überprüfungsverfahrens und der Erfassung der Eurodac-Daten anwendbar ist. Die vorliegenden Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, dass neu die Möglichkeit besteht, die Daten von illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, welche die Schweiz und den Schengen-Raum verlassen müssen, zum Zweck der Rückkehr zu übermitteln. Ab Juni 2026 werden Gesichtsbilder in der Datenbank für biometrische erkennungsdienstliche Daten AFIS gespeichert. Daher sind in der Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten Änderungen erforderlich.

Verordnungsanpassungen aufgrund der Gesetzesänderungen zur Verordnung (EU) 2024/1356 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen (Überprüfungsverordnung):

Die zentralen Änderungsvorschläge sind in der VEV enthalten. Die Regelungen betreffen insbesondere die Bereitstellung von Informationen für Ausländerinnen und Ausländer, die einer Überprüfung unterzogen werden, das Überprüfungsformular und den Abschluss der Überprüfung. Zudem müssen aufgrund der neuen Zugriffsrechte zur Durchführung der Überprüfung insbesondere die einschlägigen Anhänge der VISV und der EESV angepasst werden.

Wir laden Sie ein, zu den Ausführungen im erläuternden Bericht und zu den Vorlagen Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/vernehmlassung)



Um den Zugang für Menschen mit Behinderungen zu den Vernehmlassungseingaben zu gewährleisten, bitten wir Sie, uns Ihre Stellungnahme **digital und zusätzlich zu einer PDF- auch in einer Word-Version** (nur diese kann von uns barrierefrei aufbereitet werden) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Wir bitten Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Herr Hanspeter Blum (058 465 10 75) und Herr Christoph Lienhard (058 485 69 68) zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Beat Jans
Bundesrat